

gebliebenen Stelle (fol. LXXXIX—XCI) nachgetragen, wohin sie dem Jahre nach augenfällig nicht gehören; sie hätte sich an der Spalte des Registers finden müssen, wenn sie gleichzeitig registriert wäre.

Aus den vorstehenden Notizen ergeben sich also für dieses erste Lehnregister die nachstehenden fünf Perioden, welche Perioden zur leichteren Benutzung des gegenwärtigen Abdrucks durch Angabe der bezüglichen Jahre über jeder Seite bezeichnet sind.

Erste Periode.

Unter Herzog Otto dem Strengen (regierte von 1277 bis 1330.)
Im Jahre 1302 — fol. LXXXIX—XCI (Nr. 541), erst im 15. Jahrhundert eingeschaltet.

Zweite Periode.

Unter den Herzögen Otto und Wilhelm (regierten gemeinschaftlich von 1330 bis 1352.)
Zwischen 1330 und 1352 — fol. I—XLII (Nr. 1—310.)

Dritte Periode.

Unter Herzog Wilhelm (regierte allein von 1352 bis 1369.)
Im Jahre 1360 — fol. XLIII—CXXVI (Nr. 311—725), mit Auschluß der fol. LXXXIX—LXLI (Nr. 541.) s. oben.

Vierte Periode.

Unter den Herzögen Bernhard und Wilhelm dem Älteren.
(Bernhard regierte 1389 bis 1434, und Wilhelm 1416 bis 1482.)
Im Jahre 1417 — fol. CXXVII—CXXX (Nr. 726—734)

Fünfte Periode.

Unter Herzog Wilhelm dem Älteren (regierte 1416 bis 1482.)
a. In den Jahren 1457, 1464, 1467, 1470. Hannoversche Lehne.
fol. CXXX—CXXXVIII (Nr. 735—761.)
b. Im Jahre 1470. Göttinger Lehne. fol. CXXXIX, CXL (Nr. 762—765.)

In dieser fünften Periode sind auch die dem Hauptregister angehängten Homburger, Hallermunder und Wölper Lehnregister eingeschrieben.

Dem vorstehend beschriebenen ersten Lehnregister finden sich sodann noch angeheftet:

1. „Homburger Register“ (fol. CXLV—CLX) von der Hand des siebenten Schreibers geschrieben.